

§ 73 FakO (Bayern) — Allgemeines

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung unterziehen will, in der zu prüfenden Sprache Studierende oder Studierende einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation in Bayern war. Die §§ 67 bis 72 gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 67 Abs. 1 erstreckt sich die schriftliche Übersetzerprüfung darüber hinaus auf einen Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache: Bearbeitungszeit 180 Minuten. Prüflinge, bei denen die zu prüfende Sprache die Muttersprache ist, erstellen einen Aufsatz in deutscher Sprache über ein Thema zur deutschen Landeskunde. § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Abs. 1 können Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen akademischen Abschluss als Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher erworben oder eine staatliche Übersetzerprüfung oder Übersetzer- und Dolmetscherprüfung absolviert haben, nach Prüfung des Abschlusses auf Gleichwertigkeit mit der bayerischen Staatlichen Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zum Ausgleich von dabei festgestellten fachlichen Defiziten eine Eignungsprüfung ablegen. Die Eignungsprüfung kann entsprechend den im Feststellungsbescheid nach Satz 1 festgestellten Defiziten schriftliche und mündliche Einzelprüfungen zum Nachweis der sprachlichen und sachlichen Kenntnisse umfassen. Prüfungsinhalt und -umfang werden vom Staatsministerium festgelegt, welches im Fall von Satz 5 auch die Prüfung abnimmt. Für die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der Eignungsprüfung sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt Teil 5, Kapitel 1, 2 und 5 entsprechend. Bei Fremdsprachen, für die keine staatlichen Prüfungen für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher an Fachakademien angeboten werden, gelten der erste und der dritte Teil der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher entsprechend. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind an das Staatsministerium zu richten. Die Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden unter Angabe der Anmeldefristen im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gegeben. Nicht zugelassen wird, wer die Anmeldefrist versäumt oder die Bearbeitungs- oder Prüfungsgebühr nicht entrichtet hat. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind. Eine Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit ausreichend bewertet wurde. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.

Zitiervorschlag: § 73 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/73>